

Vorbemerkungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) werden dem Unternehmer durch die Hector Egger Gesamtdienstleistung AG (folgend HEG) mit der Einladung zur Offertstellung übergeben und in das Leistungsverzeichnis eingheftet. Sie sind Bestandteil der Offerte und werden bei der Annahme der Offerte durch den Bauherrn zu einem integrierenden Vertragsbestandteil.

1. Grundlagen

- 1.1 Widersprechen die AVB anderen Teilen des Angebots, so gehen sie diesen vor (siehe auch Rangfolge der Dokumente, Art. 6.1.2).
- 1.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen der HEG und dem Unternehmer wird die SIA-Norm 118 (Ausgabe 2013) wobei die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 367 Abs. 1^{bis} OR, Art. 368 Abs. 2^{bis} OR und Art. 371 Abs. 3 OR) der Norm SIA 118:2013 vorgehen, als anwendbar erklärt. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen Ergänzungen und Änderungen der SIA-Norm 118 dar und gehen dieser in jedem Falle vor.

7 Abs. 2 Ziff. 5a
21 Abs. 1 Ziff. 5a

In der Spalte rechts oder im nachstehenden Text, wo dies für das Verständnis erforderlich ist und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, wird auf die ergänzten oder geänderten Artikel der genannten Norm verwiesen.

- 1.3 Art. 21 Abs. 3 wird aufgehoben. Entsprechende Bestimmungen dieser AVB gelten auch dann, wenn sie in der Vertragsurkunde nicht enthalten sind. Grundsätzlich gelten die SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, sowie die entsprechenden SIA-Normen, welche für die jeweilige Arbeitsgattung zu berücksichtigen sind.
- 1.4 Im Weiteren gelten die übrigen Normen des SIA und im Einverständnis mit dem SIA aufgestellte Normen anderer Fachverbände.
- 1.5 Diese AVB haben ebenso jeweils Vorrang gegenüber etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des offerierenden Unternehmers, da dessen Bedingungen, gleich welcher Art diese sind, nur bei schriftlicher Bestätigung seitens der HEG Gültigkeit hinsichtlich der eingereichten Offerte besitzen.

21 Abs. 3

2. Angebotsbestimmungen

2.1 Verbindlichkeitsdauer

- 2.1.1 Das Angebot ist während der in der Ausschreibung angeführten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Frist, so bleibt der Unternehmer während 3 Monaten vom Ablauf der Eingabefrist an das Angebot gebunden.
- 2.1.2 Für das Ausarbeiten des Angebotes bzw. von Nachtragsangeboten stehen dem Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche zu, auch nicht für die Ausfertigung von Spezialplänen oder etwaiger anderer Angebotsunterlagen.

6 Abs. 1 / 17

2.2 Arbeitsgemeinschaften

- 2.2.1 Die HEG behält sich ausdrücklich vor, Konsortien mit Unternehmern seiner Wahl anlässlich der Vergebung der Arbeiten zu bilden oder abzulehnen.
- 2.2.2 Sofern Bewerber nicht in der Lage sind, ausgeschriebene Arbeiten allein zu übernehmen, haben sie mit der Offerteingabe Firmen anzugeben, mit denen sie gegebenenfalls Arbeitsgemeinschaften eingehen würden.

28

2.3 Örtliche Gegebenheiten

- 2.3.1 Der Unternehmer bestätigt, dass ihm sämtliche für das Angebot wesentliche Angaben gemacht worden sind und dass er sich über die örtlichen Gegebenheiten, insofern sie die auszuführende Arbeit behindern, beeinträchtigen, oder durch diese gefährdet werden könnten, orientiert hat. Alle für die Preisbildung wesentlichen Angaben und örtlichen Gegebenheiten sind im Angebot des Unternehmers enthalten oder darin schriftlich als preisrelevant vorbehalten worden.

2.4 Verschiedene Auslegungen

- 2.4.1 Lässt der Text der Ausschreibungsunterlagen verschiedene Auslegungen zu, so präzisiert der Unternehmer die angebotene Leistung in der Offerte. Im Unterlassungsfall ist die Interpretation der Bauleitung massgebend.

- 2.4.2 Sollten Abweichungen zwischen Beschrieben und Plänen seitens des Unternehmers festgestellt werden, so ist dieser verpflichtet, bei der Offertabgabe diese Abweichungen schriftlich mitzuteilen. Zu einem späteren Zeitpunkt können keine diesbezüglichen Kosten geltend gemacht werden.

2.5 Form

Die Annahme des Angebots bedarf der schriftlichen Form im Sinne einer Auftragsbestätigung oder eines Werkvertrages, welche durch die HEG ausgestellt wird. Andere Formen des Vertragsabschlusses entfallen.

3 / 19 / 22

2.6 Angebot des Unternehmers

2.6.1 Leistungsverzeichnisse

Es werden keine Teilofferten oder Offerten von Lieferanten akzeptiert.

Die Leistungsverzeichnisse sind vollständig ausgefüllt, aber von den Vorgaben und Positionen her absolut unverändert einzureichen. Auch nur geringfügig, bewusst oder unbewusst, abgeänderte Angebote scheiden aus dem Vergabeverfahren aus.

- 2.6.2 Eingereichte Offerten mit speziellen Lieferungs- und Montagebedingungen des Unternehmers, die dem Wortlaut des Submissionsbeschriebs hinsichtlich Produktqualität und -eigenschaften, den SIA-Normen oder den Allgemeinen bzw. Objektspezifischen Vertragsbedingungen der HEG widersprechen, werden nicht akzeptiert und sind zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachtrags-berechtigt. Auf spezielle Lieferungs- und Montagebedingungen des Unternehmers, welche nicht obig Beschriebenem widersprechen und mit der Offerte eingereicht werden, muss seitens des Unternehmers ausdrücklich und schriftlich verwiesen werden.

- 2.6.3 Es steht der HEG frei, eingereichte Angebote ohne Angabe von Gründen anzunehmen oder abzulehnen. Nicht berücksichtigte Angebotsteller haben keinerlei Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der HEG respektive gegenüber der BHS.

- 2.6.4 Eine definitive Vergabe und Ausführung der Arbeiten steht unter dem Vorbehalt der Erteilung aller für die Ausführung erforderlichen Bewilligungen sowie der Genehmigung des Baukredites durch die HEG.

2.7 Angebot mit Unternehmervarianten

2.7.1 Grundsätzlich sind Unternehmervarianten zugelassen, sofern:

- das Angebot gemäss Ausschreibung ebenfalls eingereicht wird.
- die Unternehmervariante mit vollständigen und prüfbaren Leistungsverzeichnissen (inkl. Mengenerrechnungen, Angaben zur Dimensionierung sowie Ausführungsbedingungen des Unternehmers), Planunterlagen und technischen Unterlagen eingereicht wird.
- Unternehmervarianten hinsichtlich Nutzung, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit ein qualitativ gleichwertiges Bauwerk gewährleisten und die vorgegebenen Termine eingehalten werden können.
- evtl. notwendige Planerleistungen, Änderungen bei Plänen, Listen, Beschrieben von am Projekt beteiligten Planern, inkl. Kosten für Interventionen bei Ämtern, Gemeinden etc., eingerechnet sind.
- die angebotenen Leistungen und Produkte nachweisbar dem jeweils Ausgeschriebenen gleichwertig sind.
- eine nachweisbare praktische Erfahrung für die Unternehmervariante vorliegt.

- 2.7.2 Unter Einhaltung dieser Vorgaben (Ziff. 2.7.1), kann der Unternehmer nach freiem Ermessen die nach seinen Leistungsmöglichkeiten, technischem Know-how und Erfahrung optimale Konstruktion bzw. Ausführung offerieren. Der Kreativität des Unternehmers ist somit Spielraum gegeben bei gleichzeitiger Möglichkeit, Standard-Konstruktionen aus der eigenen Angebots-Palette vor-zuschlagen. Sämtliche Vorschläge sind in geeigneter Form (Bild, Plan, Text) zu dokumentieren.

2.8 Ausschreibungspläne

Sofern der Ausschreibung keine Pläne beiliegen, können diese gegen Voranmeldung bei der Bauleitung mit entsprechenden Vorlaufzeiten eingesehen werden.

3. Vertragsbestimmungen

3.1 Vertragstext

Massgebend ist der vorgegebene Vertragstext der HEG.

3.2 Subunternehmer und Lieferanten

3.2.1	Der Unternehmer hat die werkvertraglich übernommenen Leistungen grundsätzlich selbst bzw. mit seiner Firma zu erbringen.	29 Abs. 3
3.2.2	Will er einen Subunternehmer beiziehen, so hat er vor Vertragsschluss entweder das schriftliche Einverständnis der HEG einzuholen oder ihr rechtzeitig und schriftlich anzumelden, wen er beiziehen möchte. Die HEG ist berechtigt, die Arbeitsübertragung als solche oder die Übertragung an einen bestimmten Subunternehmer innert zehn Arbeitstagen abzulehnen. Die Bauleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei voraussehbarer Mangelhaftigkeit der Leistungen des Subunternehmers, die Zustimmung zum Beizug desselben jederzeit widerrufen. In diesem Fall hat der Unternehmer die vertraglichen Leistungen selber weiterzuführen und abzuschliessen.	29 Abs. 3
3.2.3	Für grössere Aufträge können die Lieferfirmen und Fabrikate der zu verwendenden Bauteile und Materialien sowie die Subunternehmer durch den Bauherrn bestimmt werden. Falls die vorgeschriebenen Lieferfirmen und Subunternehmer nicht berücksichtigt werden können, muss dies gegenüber der HEG schriftlich begründet werden und ist von ihr genehmigen zu lassen.	29 Abs. 3
3.2.4	Der Unternehmer haftet auch für Leistungen, die ihm durch die HEG vorgeschriebenen und/ oder selbstzugezogenen Subunternehmer entstehen, in vollem Umfang. Eine Übernahme der Folgen durch die HEG, direkte wie indirekte, für mangelhaft ausgeführte Arbeiten der Subunternehmer, wird kategorisch abgelehnt.	29 Abs. 5
3.2.5	Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/ Lieferanten, Befürchtung/ Geltendmachung/ Anmeldung eines Bauhandwerkerpfandrechtes durch Subunternehmer etc.) ist die HEG berechtigt, einen Subunternehmer oder Lieferanten des Unternehmers mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer direkt zu bezahlen. Er hört jedoch vorgängig sowohl den Unternehmer wie auch dessen Subunternehmer bzw. Lieferanten über Bestand und Höhe der unbezahlten Forderungen an. Einen Betrag, welcher zwischen dem Unternehmer und dessen Subunternehmer bzw. Lieferanten streitig ist, darf die HEG mit befreiender Wirkung hinterlegen.	144 ff / 190
3.2.6	Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subunternehmers/ Lieferanten angedroht im Grundbuch eingetragen zu werden, ist der Unternehmer verpflichtet, innert 10 Arbeitstagen ab Mitteilung hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit die Eintragung verhindert wird. Eine vollumfängliche Schadensersatzforderung bleibt der HEG/ Bauherren/ Eigentümer vorbehalten und bedarf nicht der schriftlichen Anmeldung. Sind solche Pfandrechte eingetragen und unterbleibt eine unverzügliche Ablösung durch den Unternehmer, so ist die HEG berechtigt, die Pfandrechte selbst abzulösen und die Kosten dafür mit der Werklohnforderung zu verrechnen.	
3.2.7	Hat der Unternehmer Subunternehmer beigezogen oder verwendet er Material, für welches Lieferanten Anspruch auf Errichtung eines Bauhandwerkerpfandrechtes haben, so können Zahlungen an den Unternehmer von einer Erklärung der Subunternehmer bzw. der Lieferanten abhängig gemacht werden, dass sie für ihre Ansprüche befriedigt sind. Der Unternehmer hat in seinem Vertrag mit dem Subunternehmer die ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, wonach der Subunternehmer nicht berechtigt ist, seinerseits Subunternehmer beizuziehen und wonach der Subunternehmer nicht berechtigt ist, seine Forderungen gegenüber dem Unternehmer an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.	144 ff / 190
3.3	Folgeunternehmer	
3.3.1	Beim Übergang zu einem Folgeunternehmer hat dieser alle erforderlichen Kontrollmessungen vorzunehmen, welche für die Genauigkeit seiner Arbeit erforderlich sind. Bauungenauigkeiten bzw. Toleranzen sind zu dokumentieren (Protokoll). Beanstandet der Folgeunternehmer keine Bauungenauigkeiten oder überschrittene Toleranzen, sei es von Vor- oder Nebenunternehmern, so akzeptiert er die vorhandene Genauigkeit und wird für das Einhalten der Toleranzen bei seiner Arbeit allein verantwortlich (SIA-Norm 414, Ausgabe 1980, Ziff. 4.2).	30 Abs. 5
3.4	Anzeige- und Abmahnungspflicht des Unternehmers	
3.4.1	Der Unternehmer, für dessen Arbeit die Beschaffenheit des Baugrundes von Bedeutung ist, hat sich bei der HEG nach einem vorhandenen Bericht über die Baugrunduntersuchung zu erkundigen und diesen anzufordern.	25 Abs. 3 / 167
3.4.2	Verlangt der Unternehmer keinen solchen Bericht von der HEG, so hat der Unternehmer den Baugrund in Abweichung von Art. 25 Abs. 3 selbst zu beurteilen. Allfällige mangelhafte Angaben in der Beschreibung über den Baugrund können der HEG in diesem Falle nicht als Verschulden angerechnet werden.	166 Abs. 4 / 58 Abs. 2
3.4.3	Im Übrigen hat der Unternehmer in Abweichung von Art. 25 Abs. 3 die Ausführungspläne (alle Masse und Höhenquoten) und weiteren Ausführungsunterlagen vor Arbeitsbeginn mit der für ihn als Fachmann	

gebotenen Sorgfalt sowie hinsichtlich Qualität, Termine und Kosten zu prüfen, auch wenn die HEG durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten ist.

25 Abs. 3

Erkennt der Unternehmer bei der Prüfung von Ausführungsunterlagen Unstimmigkeiten oder aber Mängel (auch solche hinsichtlich des Baugrundes), so zeigt er diese der Bauleitung unverzüglich und schriftlich an und macht sie auf nachteilige Folgen aufmerksam (Abmahnung). Der Unternehmer haftet in vollem Umfang für Unstimmigkeiten oder Mängel (auch solche des Baugrundes), die vor Arbeitsbeginn des Unternehmers vorhanden waren, durch diesen nicht erkannt wurden sowie Termin- und Kostenfolgen für nachfolgende Gewerke haben.

3.4.4 Die vorstehende Regelung (Ziffer 3.4.1 und 3.4.2) in analoger Weise für die Beschaffenheit eines zu sanierenden oder umzubauenden Bauwerks, wenn diese für die Arbeit des Unternehmers von Bedeutung ist.

3.4.5 Der Unternehmer verlangt rechtzeitig die notwendigen Unterlagen, welche er zur termingerechten Prüfung, Arbeitsvorbereitung und Ausführung seiner Arbeit benötigt.

94

3.5 Materiallieferungen

3.5.1 Die Lieferung der erforderlichen Materialien inkl. Verpackung und Ablad erfolgt franko Einbau- bzw. Verwendungsstelle. Das Verpackungsmaterial ist für die HEG vom Unternehmer bzw. Lieferanten kostenneutral zurückzunehmen.

10 Abs. 1

Der Unternehmer hat in erster Linie Material schweizerischen Ursprungs zu verwenden. Die Anwendung von Material ausländischen Ursprungs ist in der Offerte zu bezeichnen. Auf Verlangen der HEG oder dessen Vertretern hat der Unternehmer alle zur Beurteilung notwendigen Qualitätsnachweise, Prüfzeugnisse und Zertifikate der angebotenen Produkte in der Projektsprache beizubringen. Dem Unternehmer steht hierfür keine zusätzliche Vergütung zu.

10 Abs. 2

3.6 Kostengrundlagen

3.6.1 Die Einheits-, Pauschal- oder Globalpreise verstehen sich für fertig erstellte Arbeiten vor Ort, inkl. Herstellung, Lieferung, Nebenarbeiten sowie Entsorgung von Abfällen und Verpackungsmaterialien, die zu einer fachgemässen und einwandfreien Arbeit notwendig sind, sowie allen da-zugehörigen unternehmerseitig erforderlichen technischen Planungsleistungen.

In den Preisen enthalten sind ebenso der Transport des Materials, gleich wie geartet, zur Verwendungsstelle sowie der Ablad der Materialien inkl. Kranzüge, eventuelle Beihilfen etc. Dies jedoch nur, wenn nicht Anderes im Leistungsverzeichnis beschrieben steht.

Alle Einheits-, Pauschal- und Globalpreise verstehen sich als Festpreise, inkl. Teuerung bis zum Vertragsabschluss. Darüber hinaus wird im Werkvertrag die Regelung der Teuerung, allenfalls gemäss Ausschreibung oder Unternehmerofferte, über die gesamte Bauzeit separat festgelegt.

64

Generell gelten Festpreise bis Bauende.

Art. 373 OR, Abs. 2 wird wegbedingt.

Pauschalpreise und Richtpreise ohne Teuerungsvorbehalt verstehen sich inkl. Teuerung über die gesamte Bauzeit.

41 / 56 Abs. 4

Die Mehrwertsteuer ist stets separat auszuweisen.

3.6.2 Alle Kosten für Mehraufwendungen des Unternehmers als Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse inkl. Wintermassnahmen sind in den offerierten Preisen enthalten. Eine Entschädigung im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ist nicht zu leisten.

60 Abs. 2

3.6.3 Mehr- oder Mindermengen gegenüber dem Vorausmass haben ungeachtet der Grösse der Abweichung keine Änderung der Einheitspreise zur Folge.

86 Abs. 2

3.7 Arbeitszeiten / Diverses

3.7.1 Die gesetzlichen, örtlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten sind zwingend einzuhalten. Für Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten, sowie für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind durch den Unternehmer bei den zuständigen Behörden im Voraus die entsprechenden Bewilligungen einzuholen und der HEG vor Arbeitsbeginn in Kopie auszuhändigen.

Bewilligt werden müssen ebenfalls lärmintensive Arbeiten, wie im entsprechenden Dokument «Baulärm-Richtlinie» beschrieben. (Beides nur in vorheriger Absprache mit der Bauleitung der HEG).

3.7.2 Bei Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen liegt die Sicherheit auf der Baustelle in jedem Falle in der Verantwortung des Unternehmers.

3.7.3 Nachbargrundstücke dürfen weder betreten noch für Material- oder Schuttablagerungen in Anspruch genommen werden, solange dies nicht ausdrücklich von der HEG, der BHS oder dessen Vertreter schriftlich genehmigt wurde.

3.8 Regiearbeiten

- 3.8.1 Regiearbeiten dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung der Bauleitung ausgeführt werden, auch wenn sie vertraglich vereinbart wurden. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 der Norm SIA 118. Die Rapporte über Regiearbeiten sind der Bauleitung spätestens innerhalb der 3 folgenden Arbeitstage, vollständig ausgefüllt und inkl. Einheitspreisen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.8.2 Bei Verletzung dieser Vorschriften verliert der Unternehmer den Entschädigungsanspruch.
- 3.8.3 Regierapporte werden von der Bauleitung nur unterzeichnet, wenn sämtliche Einheitspreise, Endsummen und Werkvertragskonditionen im Rapportformular transparent und korrekt ausgewiesen sind.
- 3.8.4 Mit der Unterzeichnung der Regierapporte erklärt die Bauleitung lediglich, dass die ausgeführten Leistungen erbracht sind. Ergibt eine spätere Nachprüfung, dass diese Leistungen anderweitig abgegolten oder im Auftrag enthalten sind oder durch Verschulden des Unternehmers notwendig wurden, so werden die betreffenden Arbeiten gemäss Regierapporten nicht gesondert vergütet.

3.9 Änderungen des Werkvertragsumfanges

- 3.9.1 Haben Weisungen bzw. Änderungen der Pläne Preisanpassungen oder Nachträge sowie weitere Konsequenzen zur Folge, so hat der Unternehmer die HEG vor Arbeitsbeginn schriftlich darüber zu orientieren. Nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt. Preisänderungen oder Nachträge haben schriftlich zu erfolgen.

84 ff

Unwesentliche Planungsänderungen berechtigen nicht zu Nachforderungen. Dies sind solche, die keine Auswirkungen auf vorangehende oder nachfolgende Gewerke hinsichtlich Kosten, Termine und Qualität haben, sowie jene, die den Umfang und Inhalt des Werkvertrages nicht wesentlich verändern.

- 3.9.2 Änderungen und Nachträge von Werkverträgen haben nur Gültigkeit, wenn sie im Einvernehmen mit der HEG in schriftlicher Form erfolgen.

27

- 3.9.3 Kommt im Falle von Projektänderungen keine Einigung über die Preisanpassung zustande, so ist die HEG berechtigt, die entsprechenden Arbeiten unter Ausschluss von jeglichen Entschädigungsfolgen an Dritte zu vergeben.

Bei Projektreduktionen ist die HEG berechtigt den Werkpreis um die entsprechenden Minderpreise zu reduzieren. Bei Werkverträgen mit Pauschalpreis muss die Mehr- und Minderpreisregelung separat vereinbart werden.

87 Abs. 4

4 Zahlswesen

- 4.1.1 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen gemäss der Zahlungsverbarung im Werkvertrag. Rechnungen oder Gesuche für Abschlagszahlungen sind daher bis spätestens am 25. des Vormonats an die Bauleitung einzureichen. Diese sind gemäss Mustervorlage der Bauleitung zu erstellen. Ist im Werkvertrag nicht Anderes vereinbart, so gilt für Akonto- und Teilrechnungen eine Zahlungsfrist von 60 Tagen ab Rechnungsseingang eines prüffähigen und korrekt ausgefüllten Rechnungs-gesuches bei der HEG, falls diese in dem jeweiligen Projekt als Gesamtdienstleister auftritt. Im Falle eines reinen Architekturmandats der HEG verkürzt sich diese Zahlungsfrist auf 30 Tage.

144 Abs. 1 / 190

Die Rechnungen sind der Bauleitung einzureichen. Die Detailmasse sind durch Doppel der ausgerechneten Ausmassblätter nachzuweisen. Das Aufmass sowie Teil- und Schlussabrechnung sind in gleicher Art zu gliedern, wie das Offert-Devis bzw. der Werkvertrag, um der HEG die Überprüfung zu erleichtern.

144 Abs. 2

- 4.1.2 Die Aufstellung der Schlussrechnung ist vorgängig mit der Bauleitung zu besprechen. Für die Prüfungen der Schlussabrechnung wird der Bauleitung eine Frist von 60 Tagen eingeräumt. Die HEG erstellt anschliessend den Prüfungsbescheid, welcher die vertraglichen Bedingungen und Konditionen (Abzüge usw.) berücksichtigt. Die Schlusszahlung wird mit der schriftlichen Anerkennung des Prüfungs-bescheides durch den Unternehmer sowie nach Übergabe sämtlicher Ab-rechnungsunterlagen, der Bauwerksdokumentation und der Garantie fällig. Sie wird innert 30 Tagen ab Eingang des unterschriebenen Prüfbescheides (Unternehmerschlussabrechnung) bzw. des Garantiescheins überwiesen, wenn nicht Anderes im Werkvertrag vereinbart wurde. Die vereinbarten Rabatte und Skonti behalten dabei Ihre Gültigkeit.

154 Abs. 2 / 155

- 4.1.3 In Verdeutlichung von Art. 148 sind Gesuche um Abschlagszahlungen u.a. dann nicht ordnungsgemäss, wenn sie nicht vereinbarte Einheitspreise oder nicht überprüfbare Leistungen enthalten.

148

Rabatte und Skonti, die der Unternehmer auf das dem Vertrag zugrundeliegende Angebot gewährt hat, werden auch auf allen Nachtrags- und Regierechnungen in Abzug gebracht. Vereinbarte Skontoabzüge werden auch dann seitens des Unternehmers anerkannt, wenn durch die Bearbeitungsdauer der Rechnungen die Zahlungsfrist überschritten worden ist.

54/190 Abs. 1

- 4.1.4 Für Vorauszahlungen ist eine Sicherstellung bis zum Zeitpunkt, bei welchem die am Bau geleisteten Arbeiten den Wert derselben erreicht haben, erforderlich. Sie erfolgt in Form einer Zahlungsgarantie einer namhaften Bank und ist der HEG vor der Zahlung zu übergeben.

- 4.1.5 Für seine Umtriebe mit einer evtl. Teuerungsabrechnung hat der Unternehmer keinen Anspruch auf einen Unkostenbeitrag. 76 Abs. 2
- 4.1.6 Abtretung (Zession) und Verpfändung der werkvertraglichen Forderung des Unternehmers bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der HEG.
- 4.1.7 Der Rückbehalt richtet sich nach SIA 118, Art. 150. Allfällig abweichende Beträge werden in den OSB geregelt. 150
- 4.1.8 Die Bauleitung ist bei begründeten Zweifeln berechtigt, ohne Voranmeldung Barrückbehalte zu verfügen.
- 4.1.9 Der Schlussabrechnung fügt der Unternehmer auch eine Zusammenstellung der von der HEG gewünschten Materiallieferanten und Subunternehmer mit Auftragsumfang an. 152 / 153
- 4.1.10 Die HEG ist berechtigt, Zahlungen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer auf irgendein ihm bekanntes, auf dessen Namen lautendes Konto zu leisten.
- 4.1.11 Abschlagszahlungen und Rechnungen sind vom Aufbau her unbedingt der Vorlage folgend zu erstellen (Versand bei Beauftragung in Papierform).
- 4.1.12 Schluss- und Regierechnungen
- Schluss- und Regierechnungen sind unbedingt separat zu fakturieren. Alle Rechnungen werden aufgeteilt, in nach vorgängig mit der Bauleitung abgesprochene Baulose, Baukostengliederungen, BKP-Unterteilungen etc. Bei Stellung der Schlussrechnung ist dieses separat auf dem Ge-such auszuweisen.
- 4.1.13 Rechnungskorrektur
- Akontogesuche, Rechnungen, Schlussrechnungen usw., ohne nachvollziehbaren Leistungsnachweis, mit falscher Adressierung, fehlender Bestell-Nr. oder Objektbezeichnung oder wenn diese nicht MwSt.-konform sind, werden unbearbeitet an den Absender retourniert und gelten als nicht eingereicht.
- 4.2 Abnahme**
- 4.2.1 Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Werk (Art. 1). In sich geschlossene Werkteile können nur separat abgenommen werden, falls dies im Werkvertrag vereinbart worden ist oder die HEG hierzu ihre schriftliche Zustimmung gibt. 157 Abs. 1
- Über das Ergebnis der Prüfung ist in jedem Fall ein Protokoll zu erstellen. 158 Abs. 3
- 4.2.2 Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird der Rückbehalt erst nach deren vollständiger Behebung zur Zahlung fällig. 152
- 4.2.3 Werkteile, die von einem Nachunternehmer weiterbearbeitet werden oder Grundlage für einen Nachunternehmer bilden, werden im Beisein des Unternehmers und des Nachunternehmers abgenommen, ein entsprechendes Protokoll wird durch die Bauleitung erstellt und vom Ersteller des Werkteiles, dem Nachunternehmer und der Bauleitung unterzeichnet.
- 4.2.4 Mängel, die bei der Übergabe der Werkteile an einen Nachunternehmer beanstandet werden, sind sofort zu beheben, ohne dass der Nachunternehmer bezüglich Ausführungsqualität oder Termine behindert wird.
- 4.2.5 Kosteneinfluss Mängelbehebung
- Im Gegensatz zu Art. 170 Abs. 3 trägt der Bauherr oder einer seiner Vertreter/ Hilfsperson nur Mitschuld an einem entstandenen Mangel, wenn dieser seitens des Unternehmers vorher und rechtzeitig schriftlich abgemahnt worden ist. Unterlässt er dies, entgegen seiner Pflicht, wissentlich wie unwissentlich, haftet der Unternehmer für die Behebung des Mangels/ Schadens und für die daraus entstehenden direkten wie indirekten Folgekosten vollumfänglich und alleine. Die örtliche Bauleitung kann in keinerlei Weise dafür mithaftbar gemacht werden. 170 Abs. 3
- 4.2.6 Bauwerksdokumentation
- Die nachgeführten Ausführungspläne (Revisionspläne), die bereinigten Schemata und die Betriebs- und Wartungsanleitungen der haustechnischen und sonstigen Anlagen (Tore, Türen, Fenster, usw.) sind bei der Bauleitung innert 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten abzuliefern. Sie müssen für die Abnahmen der Anlagen zur Verfügung stehen. Schlusszahlungen erfolgen erst nach Vorliegen der Bauwerksdokumentation. Ein Exemplar ist medienkonform zu kolorieren. Sämtliche Unterlagen sind 2-fach in Papierform sowie digital abzugeben.
- 4.3 Garantiebestimmungen**
- 4.3.1 Die HEG verlangt von jedem Unternehmer ab einer Bruttoauftragssumme von CHF 200'000.- exkl. MwSt. vor Vertragsabschluss eine Erfüllungsgarantie eines erstklassigen Schweizer Bankinstituts oder Versicherung für die zu erbringende Leistung.

- 4.3.2 Die Rüge- und Verjährungsfristen beginnen mit der Übergabe von der HEG an die Eigentümerschaft des gesamten schlüsselfertigen Bauwerks zu laufen. Für Arbeiten, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgenommen sind, beginnt der Fristenlauf mit deren späterer Abnahme. 175 / 180
- 4.3.3 Der Unternehmer leistet vor Auszahlung des Rückbehaltes Sicherheit für seine Haftung wegen Mängeln, die bei der gemeinsamen Prüfung oder während der Verjährungsfrist auftreten könnten, erkannt und entsprechend gerügt werden. Die Sicherheit besteht vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in einer Solidarbürgschaft einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft "auf erstes Verlangen" mit einer Dauer von 6 Jahren ab Beginn der Verjährungsfrist. 152 / 181 / 1
- 4.3.4 Der Haftungsbetrag richtet sich nach SIA 118, Art. 181/182. Allfällig abweichende Beträge werden in den OSB geregelt. Solidarbürgschaften von Versicherungsgesellschaften bieten für Mängel, die bei der gemeinsamen Prüfung festgestellt wurden bzw. bei Ausstellung des Garantiescheins bekannt waren, keine Deckung. Der Rückbehalt wird deshalb erst nach vollständiger Behebung solcher Mängel ausbezahlt (siehe auch Ziff. 4.2.2).
- 4.3.5 Der Unternehmer haftet für seine Arbeiten und Lieferungen bis zur Abnahme des Werkes. Für alle Beschädigungen und Diebstähle seiner Installationen, Materialien, halbfertigen, bereits montierten oder angeschlagenen Arbeiten etc., kommt die HEG nicht auf. Der Unternehmer hat sich für solche Fälle auf eigene Kosten durch Versicherungen zu decken.
- 4.3.6 Haftung des Unternehmers in besonderen Fällen. 167
- Art. 167 wird wie folgt ergänzt: Der Unternehmer haftet auch bei einer Verletzung der Anzeige- und Abmahnungspflicht gemäss Ziff. 3.4.
- 4.3.7 In den ersten zwei Jahren seit der Abnahme des Werkes sind die Art. 172 ff. SIA Norm 118 massgebend. In Abweichung von Art. 179 Abs. 2 SIA Norm 118 haftet der Unternehmer für verdeckte Mängel, sofern sie von der HEG innert 60 Tagen nach der Entdeckung / Mitteilung durch den Bauherrn gerügt werden. In Abweichung von Art. 180 SIA Norm 118 verjähren die Mängelrechte von HEG sechs Jahre nach Abnahme des Werks gemäss Ziff. 4.3.2 hievor.
- 4.4 Weisungen der Bauleitung**
- 4.4.1 Die Weisungen der Bauleitung sind verbindlich. Hält sich der Unternehmer nicht an diese Anordnungen in Bezug auf Qualität des Materials und der Arbeit, der Erfüllung der Baetermine, Verhalten auf der Baustelle, Sicherheit etc., so ist die Bauleitung berechtigt, die dem Unternehmer übertragenen Arbeiten, 48 Stunden nach deren Inverzugsetzung, einer anderen Firma zur Ausführung zu übergeben. Allfällige Umtriebe und Mehrkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragsunternehmers. In dringenden Fällen ist die Bauleitung berechtigt, dem Unternehmer den Zutritt zur Baustelle mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
- 4.4.2 Bauarbeiter, die sich nicht an die Baustellenordnung wie an die Anweisungen der Bauleitung halten, werden durch die Bauleitung unverzüglich von der Baustelle verwiesen.
- 4.4.3 Die Bauleitung ist immer die von der HEG eingesetzte Bauleitung. Von der HEG beigezogene Planer sind nicht direkte Ansprechpartner des Unternehmers und ihm gegenüber nicht weisungsberechtigt. Dies gilt auch für Personal der HEG, soweit einzelne Personen nicht ausdrücklich als weisungsberechtigt benannt wurden.
- 4.5 Weitere Vertragsbestimmungen**
- 4.5.1 Übergang von Materialvorräten
Leistet die HEG Zahlungen für vorzeitige Beschaffung von Materialvorräten, so gehen diese sofort ins Eigentum der HEG über, auch wenn sie nicht auf der Baustelle gelagert werden. 140
- 4.5.2 Zufälliger Untergang
Art. 187 Abs. 3 wird aufgehoben. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 376 OR. 187 Abs. 3
- 4.5.3 Von der HEG / BHS / Eigentümer verursachter Untergang
Die Rechte des Unternehmers gemäss Art. 188 Abs. 1 und 2 entfallen, wenn dieser eine entsprechende Anzeige- bzw. Abmahnungspflicht verletzt (Art. 25) oder wenn er die Verantwortung für den Baugrund, die Ausführungspläne usw. (Ziff. 3.4) übernommen hat. 188 Abs. 1
- 4.5.4 Fehlen von Einheitspreisen
Arbeiten, die im Werkvertrag nicht enthalten sind, sich aber im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen, sind vor Inangriffnahme schriftlich zu offerieren. Die Bestimmungen und Konditionen des Werkvertrages gelten auch für diese Nachtragsarbeiten inkl. Regiearbeiten. 87 Abs. 1
- 4.5.5 Versicherungspflichten des Unternehmers
Der Unternehmer hat eine Haftpflichtversicherung für seine zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten abzuschliessen und auf Verlangen nachzuweisen. Die HEG ersetzt die minimale Versicherungssumme vor Vergabe in den OSB fest. Bei einer Arbeitsgemeinschaft ist der Nachweis zu erbringen, dass die Haftpflichtversicherung auch sämtliche durch die ARGE-Mitglieder verursachten Schäden abdeckt und zahlungspflichtig wird. Die HEG behält sich vor, eine Anpassung der Versicherungsdeckung an die von

ihr geforderte Minimalsumme zu verlangen. Der Versicherungsschutz muss für die Zeitspanne von Auftragserteilung bis Ablauf der letzten Garantiefrist bestehen.

Die Versicherung der im Bau oder auf dem Bauplatz gelagerten Materialien, Baustelleneinrichtungen, Gerüstungen, Baracken, Schalungen, Maschinen, Werkzeuge usw. gegen Brand- und Elementarschäden, gegen Diebstahl und andere Schäden ist Sache des Unternehmers.

26 Abs. 1

4.5.6 Einhaltung der Fristen

Das Einverständnis der HEG zur Vornahme von zusätzlichen Vorkehren zur Einhaltung der Fristen muss schriftlich erfolgen. Andernfalls kann die HEG nicht für die entstandenen zusätzlichen Kosten haftbar gemacht werden, falls sie diese zu verschulden hat respektive mitverschuldet hat.

95 Abs. 3

Die Bauleitung ist berechtigt, die Termine des Bauprogrammes aus wichtigen Gründen auf frühere oder spätere Daten zu verschieben, ohne dass daraus dem Unternehmer zwangsläufig ein Entschädigungsanspruch entsteht. Berechtigte Mehrkosten müssen vom Unternehmer aus-gewiesen und von der Bauleitung schriftlich genehmigt werden. Ohne schriftliche Genehmigung werden keine Mehrkosten vergütet.

92 / 97

4.5.7 Fristerstreckung

Beansprucht der Unternehmer Fristerstreckung unter Art. 96, so hat er dies der Bauleitung in jedem Falle und ohne Verzug schriftlich und frühzeitig anzuzeigen. Etwaige schriftlich festgehaltenen Aussagen innerhalb der obligatorisch seitens der HEG zu führenden Protokolle, z.B. von BL-Sitzungen, zählen ausdrücklich nicht.

96 Abs. 1

Mangel an Arbeitskräften entbindet nicht von der Einhaltung der vertraglichen Fristen.

4.5.8 Baustellenpersonal

Alle ausländischen Arbeitskräfte, welche auf der Baustelle tätig sind, benötigen eine gültige Arbeitsbewilligung. Der Unternehmer ist allein für die Einholung von Arbeitsbewilligungen verantwortlich. Weiter ist der Unternehmer auch voll verantwortlich, dass seine Subunternehmer nur Personal mit gültigen Arbeitsbewilligungen einsetzen. Die HEG kann vom Unternehmer hinsichtlich der Achtung und Einhaltung des Entsendegesetzes eine Selbstdeklaration in seiner gültigen Fassung verlangen. Unterlässt der Unternehmer dies oder kommt dem nicht nach, kann, solange dieser Umstand anhält, kein Vertragsverhältnis mit eben diesem Unternehmer eingegangen werden.

4.5.10 Auf Verlangen der HEG hat der Unternehmer eine separate Bestätigung über die Einhaltung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vorzulegen. Ferner kann die HEG den Nachweis über die Selbstdeklaration betreffend Einhaltung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verlangen.

5. Schäden durch unbekannte Verursacher

5.1 Für Schäden am Bauwerk, deren Verursacher nicht festgestellt werden können, wird den Unternehmern von den Akontorechnungen und von der Schlussabrechnungssumme (inkl. Regie- und Nachtragsarbeiten) ein prozentueller Pauschalansatz abgezogen. Die HEG hat den Abzug nicht zu belegen. Bei reinen Warenlieferungen erfolgt kein Abzug.

31 Abs. 1

5.2 Meldepflicht

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Schäden, die durch ihn verursacht worden sind oder durch ihn beobachtete Schäden, verursacht durch Dritte, umgehend der Bauleitung mitzuteilen.

5.3 Energie, Wasser, Reinigung und Abfuhr

129 ff

Die anteiligen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, notwendig werdende periodische Zwischenreinigung(en) und Schuttabfuhr(en) (bei unbekanntem Verursacher), werden in den Akontorechnungen und in der Schlussabrechnung mit prozentuellen Pauschalansätzen vom Nettorechnungsbetrag (ohne MwSt.) in Abzug gebracht. Diese Kostenverteilung gilt auch bei dem Ausbau von Hochbauten.

135 Abs. 2

Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Abfallbeseitigung und -trennung sind vom Unternehmer zu beachten.

Die Arbeitsstelle ist täglich zu reinigen. Bauschutt und Verpackungsmaterial etc. sind durch den Unternehmer umweltgerecht und gesetzeskonform zu entsorgen. Leistet er einer entsprechenden Aufforderung der Bauleitung nicht innert gesetzter Frist folge, ist die Bauleitung berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers durch Dritte zu veranlassen.

6. Sonstige Regelungen und Bedingungen

Die Bedingungen der Hector Egger Gesamtdienstleistung AG gehen denen des Unternehmers in jedem Falle vor. Die Bedingungen des Unternehmers gelten nur bei schriftlicher Zustimmung der HEG respektive des Bauträgers.

6.1 Grundlagen und Rangfolge

6.1.1 Grundlagen

- Wortlaut des Submissionsbeschriebs und der Vorbedingungen.
- Die AVB und OSB der HEG.
- SIA-Norm 118, «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», wobei die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 367 Abs. 1^{bis} OR, Art. 368 Abs. 2^{bis} OR und Art. 371 Abs. 3 OR) der Norm SIA 118:2013 vorgehen. Sowie die entsprechenden SIA-Normen, welche für diese Arbeitsgattung zu berücksichtigen sind.
- Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften und zuständigen Werke.
- Einschlägige Artikel des OR.
- Einschlägige Umweltschutz- und Lärmschutzvorschriften.
- Sämtliche Verordnungen, Regelwerke und Gesetze der SUVA, für Unfallverhütung und Arbeitsschutz.
- Richtlinien der Vereinigten Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).
- Die Pläne der jeweiligen Arbeitsgattung, in verschiedenen Massstäben.
- Schriftliche Dokumente gehen allfälligen elektronischen Dokumenten immer vor.

6.1.2 Rangfolge der Dokumente

Die nachstehenden Dokumente stellen einen vollumfänglich integrierten Bestandteil des Unternehmerangebots dar. Sie gelten, auch und gerade in Bezug auf die Rangfolge, sofern im Vergabeverhandlungsprotokoll nichts Abweichendes bestimmt wird.

1. Vergabeverhandlungsprotokoll (Vorabzug gesendet mit den Submissionsunterlagen)
2. Objektspezifische Bedingungen der HEG
3. Allgemeine Vertragsbedingungen der HEG
4. Leistungsverzeichnis oder Baubeschreibung
5. Pläne (zur Offertstellung mitversandter Plansatz)
6. Bauprogramm
7. Ergänzungen und Änderungen zur SIA-Norm 118 / Hector Egger Gesamtdienstleistung AG
8. SIA-Norm 118 wobei die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 367 Abs. 1^{bis} OR, Art. 368 Abs. 2^{bis} OR und Art. 371 Abs. 3 OR) der Norm SIA 118:2013 vorgehen.
9. Übrige Normen, soweit sie in anderen Vertragsbestandteilen aufgeführt sind
10. Örtliche und kantonale Bauvorschriften
11. Richtlinien der Baustofflieferanten

Im Falle einer Pauschalierung der zu vergebenen Arbeiten gehen die Pläne dem Leistungsbeschrieb vor.

Definition: „Art und Leistung gemäss Leistungsbeschrieb und Grundlagen“

= Sämtliche Leistungen, die sich für die Ausführung der Arbeiten ergeben, sei dies durch Terminprogramm und Jahreszeit, Vorausmass mit Beschrieb (Leistungsverzeichnis), Bauweise, Bauablauf, Plangrundlagen, Baugrundverhältnisse, Dokumente gem. Ziffer 6.1.2, Punkte 1 bis 11 etc.

6.2 Angebote

6.2.1 In den Einheitspreisen enthaltene, nicht separat vergütete Leistungen sind:

Schlechtwetter-Risiko, Stockwerkbzuschläge, Transport der Materialien zur Verwendungsstelle inklusive Kranzüge, eventuelle Beihilfen etc.

Etwaig notwendig werdende Wintermassnahmen sind Sache des Unternehmers, auch wenn diese bei Vertragsschluss noch nicht absehbar waren. Eine etwaige terminliche Verschiebung von Arbeiten / Arbeitsgattungen in unvorteilhafte Witterungen / Jahreszeiten bildet keine Grundlage zur Geltendmachung von Forderungen jedweder Art.

6.2.2 Bei Nachtragsangeboten, Regiearbeiten, etc. gelten automatisch die im Hauptauftrag vereinbarten Rabatte, Skonti und sonstigen Vereinbarungen.

6.2.3 Das Erstellen von Nachtragsangeboten wird vom Auftraggeber nicht speziell vergütet.

6.2.4 Alle Einheits-, Pauschal- und Globalpreise verstehen sich inklusive Teuerung während der Bauzeit.

6.3 Sonderbedingungen zu Angeboten

Der Unternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er für die offerierten Arbeiten die volle Verantwortung übernimmt. Kann er diese nicht übernehmen, so hat er dies bei Offertstellung schriftlich und deutlich zu vermerken.

Der Unternehmer erklärt mit seiner Unterschrift, von den Zufahrtmöglichkeiten und örtlichen Verhältnissen jedweder Art Kenntnis genommen zu haben und dies in seinen Einheitspreisen berücksichtigt zu haben. Auf spätere Einwände, über ungenügende Aufklärung, kann nicht eingetreten werden.

Sämtliche Angebote sind gut leserlich und kopierfähig auszufüllen.

Eine definitive Vergabe und Ausführung der Arbeiten steht unter dem Vorbehalt der Erteilung aller für die Ausführung erforderlichen Bewilligungen, sowie der Genehmigung des Kredites durch die HEG.

Es sind alle Einheitspreise gemäss Leistungsverzeichnis zu offerieren. Angebote mit wesentlichen Umlagerungen von mengenmässigem Aufwand in sachfremde Global-/Pauschalpositionen oder in Festpreisoptionen, sowie nicht ausgefüllte und offensichtlich unrealistische Einheitspreise (Platzhalterangebote) werden unabhängig von der Angebotssumme als unzulässige Variante gewertet und vom Verfahren ausgeschlossen.

6.4 Vom Unternehmer zu liefernde Beilagen

Vollständigkeit des Angebotes:

Der Unternehmer hat mit seinem Angebot folgende Beilage(n) einzureichen, wobei beim Fehlen auch nur einer Beilage das Angebot als unvollständig gilt und aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden kann:

- Es sind die im jeweiligen Leistungsverzeichnis geforderten Unterlagen zu berücksichtigen, respektive einzureichen.
- Es werden seitens der HEG keine Teilofferten akzeptiert. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung seitens der Bauherrschaft in Schriftform.
- Ohne EDV – Träger:

Vollständig ausgefülltes, kopierfähiges und rechtsgültig unterschriebenes Original-Leistungsverzeichnis mit den verlangten Kostengrundlagen.

Titelblatt mit Angebotssumme und rechtsgültiger Unterschrift sowie die AVB's und OSB's mit jeweils rechtsgültiger Unterschrift.

6.5 Vergütung für die Ausarbeitung des Angebotes

Der Unternehmer erhält keine Vergütung für das Angebot.

6.6 Eignungskriterien

Die Prüfung der Eignung des Anbieters erfolgt aufgrund der eingereichten Offertunterlagen.

6.7 Pläne / Unterlagen / Dokumente

Alle für das vorliegende Projekt entwickelten Pläne, Skizzen, Beschriebe oder anderweitige Unterlagen sind geistiges Eigentum der HEG und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Bauherrschaft oder dessen Vertreter an Drittpersonen oder -institutionen weitergereicht werden.

6.8 Qualitätssicherung

Für die Durchführung der Arbeiten werden von dem Unternehmer angemessene qualitätssichernde Massnahmen verlangt, um die einwandfreie Ausführung seines Werkes sicherzustellen und nachzuweisen. Insbesondere ist der Bauleitung vor Ausführung der Arbeiten ein Prüfplan mit den vorgesehenen Prüfungen und Nachweisen vorzulegen. Die qualitätssichernden Massnahmen sind in den Einheitspreisen einzurechnen und berechtigen zu keinerlei Nachforderungen. Erscheinen die Massnahmen der Bauleitung nicht angemessen oder werden Prüfungen gemäss Prüfplan nicht ausgeführt, so ist diese berechtigt, weitere qualitätssichernde Massnahmen und Prüfungen auf Kosten des Unternehmers zu veranlassen.

6.9 Arbeitsbewilligungen

6.9.1 Der Unternehmer ist allein verantwortlich für die Einholung von Arbeitsgenehmigungen. Weiter ist der Unternehmer auch voll verantwortlich, dass seine Subunternehmer, falls vorhanden, nur Personal mit der jeweils entsprechenden, gültigen Bewilligung einsetzen. Dies gilt auch für Bewilligungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, für verlängerte Arbeitszeiten und Schicht-arbeiten.

6.9.2 Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Mit der Eingabe des Angebotes, haben beteiligte Anbieter eines Gesamtarbeitsvertrages den Nachweis über die Einhaltung des massgebenden Gesamtarbeitsvertrages zu erbringen. Die Bestätigung der zuständigen paritätischen Kommission beglaubigt die Einhaltung der Arbeitszeiten, Löhne, Lohn-zuschläge, der Sozialleistungen und enthält zudem eine Laufzeit. Ohne Angabe einer Laufzeit ist die Gültigkeit auf 6 Monate begrenzt. Für Subunternehmen, Unterakkordanten sowie temporäre Arbeitskräfte hat der Unternehmer die Bestätigung vor Beginn des Arbeitseinsatzes beizubringen. Ausländische Unternehmer, welche keinen glaubhaften Nachweis über eine mindestens gleichwertige Regelung am Herkunftsort geltend machen können, haben für die in der Schweiz zu erbringenden Arbeitsleistungen den Anschlussvertrag der entsprechenden Branche zu unterzeichnen und einzuhalten. Ein gültiger Nachweis über die Einhaltung des massgebenden Gesamtarbeitsvertrages muss auf Verlangen des Bestellers vorgelegt werden.

6.9.3 Arbeitsgesetz (ArG) / (BGSA)

Die in der Schweiz geltenden Arbeitsgesetze, Mindestlöhne und Sozialleistungen sind zwingend einzuhalten. Der Unternehmer verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten. Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und die Mehrwertsteuer bezahlt zu haben. Die branchenüblichen Mindestlöhne sind zwingend einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit einzuhalten. Zieht der Unternehmer zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten. Bei Missachtung vorstehender Verpflichtung hat der Unternehmer dem Auftraggeber pro Verstoß eine Konventionalstrafe von 10% der Auftragssumme exkl. Mehrwertsteuer, mindestens aber CHF 3'000.-, höchstens jedoch CHF 100'000.- zu entrichten. Schwarzarbeit, das Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis, das Einsetzen von polizeilich gesuchten Arbeitskräften oder das Beschäftigen von Arbeiter ohne Aufenthaltsbewilligung, ist strengstens untersagt. Bei allfälligen Verzeigungen und behördlichen Konsequenzen haftet alleine der Unternehmer. Zudem ist der Unternehmer für allfällige Subunternehmer verantwortlich.

6.9.4 Gleichstellungsgesetz (GIG)

Ebenfalls bestätigt der Unternehmer mit seiner Unterschrift, dass er die Bedingungen über die Gleichstellung von Frau und Mann ausdrücklich einhält.

6.10 Kartellgesetz (KG)

Dieses Gesetz untersagt Vereinbarungen, die den Wettbewerb beseitigen oder ihn beeinträchtigen ohne dabei die Effizienz zu steigern. Absprachen über Gebiete, Mengen und Preise können von Gesetzes wegen mit Sanktionen (Geldstrafen) geahndet werden. Dies vorausgeschickt, bestätigt der Unternehmer mit seiner Unterschrift, dass er keine derlei gearteten Absprachen vorgenommen hat, dass kein Verfahren wegen wettbewerbswidrigem Verhalten (unzulässiger Preis-absprachen oder dergleichen) gegen seine Gesellschaft oder gegen eine Gesellschaft mit der er finanziell oder juristisch verbunden ist, hängig ist oder ihm solch ein Verfahren droht.

7. Baustelle

7.1 Sicherheit / Unfallverhütung

Grundsätzlich sind die «Eidgenössischen Verordnungen über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten» (SUVA) sowie die «Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten» (Bauarbeitenverordnung, BauAV), welche zum Zeitpunkt der Bauausführung Gültigkeit haben, zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist die SIA-Norm 465 «Sicherheit von Anlagen und Bauten» zu berücksichtigen. Sicherungen, Abschränkungen und Schutzvorrichtungen, welche infolge zwingender Gründe entfernt wurden, sind sofort wiederherzustellen. Dies gilt auch für provisorische Abschlüsse, Fenster, Türen, provisorische Aussparungsabdeckungen, Rampen, Geländer sowie Durchgänge jeglicher Art.

Die Einhaltung sämtlicher sicherheitsrelevanter Vorschriften und Richtlinien auf dem Bauplatz liegt für das eigene Personal im Besonderen in der Verantwortung der Unternehmer. Im Übrigen jedoch auch für das gesamte Baustellenpersonal. Zuwiderhandlungen sind der Bauleitung unverzüglich zu melden. In Gebäuden gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Verweis von der Baustelle zur Folge.

7.2 Verkehrssicherheit

Situation, Zufahrt und Umschlagplatz gemäss separatem Baustelleninstallationsplan. Parkplätze stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

7.3 Handwerkerverschläge

Handwerkerverschläge etc. stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Für die Unterkunft der Monteure und das Einlagern von Materialien ist der Unternehmer selbst verantwortlich. Es werden durch den Bauherrn grundsätzlich keine Räume zur Verfügung gestellt. Der Standort des Unternehmer-Containers ist vorgängig mit der Bauleitung abzusprechen.

7.4 Materiallager

Die Anfahren des Materials sind auf den Montagevorgang abzustimmen. Es können keine zusätzlichen Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sind grössere Materiallieferungen mit der Bauleitung im Vorfeld abzusprechen.

7.5 Werkleitungen

Der Unternehmer hat sich über die genaue Lage bestehender Werkleitungen sowie unterirdischer Leitungen im Bereich der Arbeitsstelle, vorgängig bei der Bauleitung genau zu informieren und entsprechende Sicherungsmassnahmen zu treffen.

7.6 Strom- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse stehen zur Verfügung (Bezugsorte nach Angabe der Bauleitung).

Die Zuleitungen ab Anschlusskasten bis zur Verbraucherstelle sind Sache des Unternehmers. Die Abklärung über die zur termin- und kostengerechten Erfüllung seines Auftrages benötigten Elektro- und Wasseranschlüsse sind Sache des Unternehmers.

Bei bauseits erstellten Gerüsten verpflichtet sich der Unternehmer, keine Veränderung ohne Zustimmung des Gerüsterstellers vorzunehmen. Sind diese unumgänglich, oder bedarf es weiterer Gerüste, so hat der Unternehmer die Kosten hierfür selbst zu tragen. Die Reinigung des jeweiligen Gerüsts hat jeweils unverzüglich durch den Verursacher einer allfälligen Verunreinigung zu erfolgen. Generell dürfen Gerüste erst dann von Dritten betreten/ in Gebrauch genommen werden, nachdem die abschliessende Systemprüfung und die anschliessende Übergabe an die HEG stattgefunden hat. In allen anderen Fällen haftet der Unternehmer vollumfänglich.

7.7 Lastwagen-Transporte

Der Unternehmer verpflichtet sich, LW-Zu- und Abfahrten mit der Bauleitung zu koordinieren (es existieren keine Rückstauflächen für LW's). Fahrzeugchauffeure, welche sich nicht an die Anweisungen halten, werden unverzüglich von der Baustelle verwiesen. Alle diesbezüglich sich ergebenden Kostenfolgen gehen dann vollumfänglich zu Lasten des Unternehmers. Unbekannte oder unangemeldete Lieferungen werden zurückgeschickt. Die Kosten für eventuell zusätzliche Aufwendungen des Unternehmers im oben erwähnten Zusammenhang, sind in die Einheits- und Pauschalpreise einzurechnen. Nachträgliche Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

7.8 Transporte innerhalb der Baustelle

Alle Transport- und Hebezeuge, die vom Unternehmer innerhalb der Baustelle eingesetzt werden, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und auf dem Baustellenplan, resp. der Geräteliste der Offerte aufzuführen.

7.9 Baukran

Die Benützung des Baukrans und Anschlagmittel, sofern vorhanden, ist während der Erbringung der Leistung gegen Entgelt möglich und wird vom Unternehmer mit dem Baumeister / Kranaufsteller direkt abgerechnet. Der Kranaufsteller verpflichtet sich bei Anmietung des Krans durch Dritte einen ausgewiesenen Kranführer beizustellen.

Der Ablad und Transport der Materialien sowie das Verteilen auf der Baustelle, in die Geschosse und in die einzelnen Räume ist in die Einheitspreise einzurechnen. Beihilfen gegen Entgelt sind unmittelbar mit dem Baumeister abzuklären. Generell sind horizontale und vertikale Transporte Sache des Unternehmers

7.10 Umgang / Verhalten mit Nachbarn / Nichtbeteiligten

Der Unternehmer hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und sein Personal entsprechend zu instruieren, dass Belästigungen der Nachbarschaft während der Bauzeit durch Lärm, Staub, Rauch etc. grundsätzlich nicht entstehen oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden (SIA-Norm 181 und Lärmschutzverordnungen)

7.11 Umweltschutz / Bauabfälle

Der Unternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift ebenso, dass er die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), SIA 430 Entsorgung Bauabfälle sowie die SIA 431 Entwässerung Baustellen eingehalten werden.

7.12 Besprechungen

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Einladung an den wöchentlichen Bausitzungen teilzunehmen. Des Weiteren hat er auf Einladung auch an den Planungssitzungen und übergeordneten Schnittstellen- / Koordinationssitzungen teilzunehmen. Die Teilnahmen erfolgen kostenneutral für die HEG.

8. Werkverträge

8.1 Prüfungs-, Anzeige- und Abmahnungspflicht des Unternehmers

In Abweichung zur SIA-Norm 118, Art. 29, Abs. 5, haftet der Unternehmer, oder der selbst hinzugezogene Subunternehmer, in vollem Umfang.

In Abweichung zur SIA-Norm 118, Art. 25, Abs. 3 hat der Unternehmer alle Masse und Kote in den Ausführungsplänen vor Beginn der Arbeiten auch dann in eigener Verantwortung zu prüfen, wenn die HEG durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten ist.

Allfällig festgestellte Unstimmigkeiten hat er sofort und unverzüglich der Bauleitung schriftlich mitzuteilen.

Bauungenauigkeiten / -toleranzen sind vor der Arbeitsausführung zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren (Protokoll).

8.2 Änderungen des Werkvertragsumfangs

Haben wesentliche Änderungen der Pläne Preisanpassungen oder Nachträge zur Folge, so hat der Unternehmer die Bauleitung vor Arbeitsbeginn schriftlich darüber zu orientieren. Nachträgliche Forderungen werden nicht anerkannt.

Unwesentliche Änderungen berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Änderungen und Nachträge von Werkverträgen haben nur Gültigkeit, wenn sie im Einvernehmen mit der Bauleitung in schriftlicher Form erfolgen und beidseitig, von der Bauleitung und dem Unternehmer, unterzeichnet worden sind.

Bei Pauschalvergaben werden nicht zur Ausführung gelangende Positionspakete vom Pauschalpreis abgezogen. Dies ermöglicht den Auftragnehmer nicht, in irgendeiner, gleich welcher Art und Weise ausgestalteter Ersatzansprüche geltend machen zu können.

8.3 Rücktrittsrecht

Wenn durch Lieferungsverzögerungen oder ungenügendem Arbeitseinsatz der termingemässe Arbeitsfortschritt verhindert wird, ist die Bauleitung berechtigt, im Einverständnis mit der HEG/ der BHS / dem Bauträger einen möglichen Vertrag ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben (Art.366, Abs. 1 OR). Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

8.4 Regierapporte

Regierapporte werden von der Bauleitung nur unterzeichnet, wenn sämtliche Einheitspreise, Endsummen und Werkvertragskonditionen im Rapportformular transparent ausgewiesen sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Regierapporte spätestens drei Arbeitstage nach den ausgeführten Regierarbeiten zur Unterschrift bei der Bauleitung vorzulegen.

9. Projektsprache

9.1 Die Projektsprache in Wort und Schrift ist deutsch. Allfällige Abweichungen sind im Werkvertrag speziell zu vereinbaren.

- 9.2** Sämtliches Personal des Unternehmers, welches Führungsaufgaben bei der Ausführung des Werkvertrages innehat, ist der Projektsprache in Wort und Schrift mächtig.
- 9.3** Sämtliche Dokumente (Werkstattzeichnungen, Aufmasspläne, Regierapporte, usw.) sind in der Projektsprache zu verfassen.

10. Veröffentlichungen, Kontakte mit Behörden, Medien und Dritten

- 10.1** Alle Unterlagen und Informationen zum Projekt sind vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für das Projekt einzusetzen.
- 10.2** Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der HEG darf der Unternehmer Baupläne, Beschreibungen und fotografische Aufnahmen o.Ä., die mit dem Projekt zusammenhängen, nicht veröffentlichen.
- 10.3** Der Unternehmer hat den Verkehr mit politischen Behörden und staatlichen Kommissionen, Verhandlungen mit Dritten, die Orientierung der Medien usw. ohne ausdrückliches Einverständnis der HEG zu unterlassen.
- 10.4** Der Unternehmer sorgt dafür, dass sich auch seine allfälligen Subunternehmer an die Vertraulichkeitsbestimmungen halten.

11. Geheimhaltung

Die Weitergabe von Dokumenten und Informationen ist untersagt. Publikationen sind generell mit dem Vertreter der HEG abzustimmen. Es bedarf des schriftlichen Einverständnisses.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder dies nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der HEG und dem Unternehmer ist Sitz der HEG. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Bestimmungen.